

2. VI. 1919

Ein Gesetz für Schonung der kleinen Einkommen. Ein Entwurf betreffend Gemeindeeinkommenbesteuerung im Rechnungsjahr 1919, der der preussischen Landesversammlung zugegangen ist, gibt, wie eine parlamentarische Korrespondenz mitteilt, den Gemeinden ausnahmsweise für 1919 das Recht, die Gemeindeeinkommenbesteuerung so zu regeln, daß die steuerpflichtigen natürlichen Personen zu den Gemeindezuschlägen nach einer Tarife herangezogen werden, der in seinen Sätzen bei Einkommen von mehr als 900 bis einschließlich 1050 M. bis zu 100 v. H., bei 1051 bis 1200 M. bis zu 100 v. H., von 1201 bis 1350 M. bis zu 90 v. H., bei 1351 bis 1500 M. bis zu 80 v. H., bei 1501 bis 1650 M. bis zu 70 v. H., bei 1651 bis 1800 M. bis zu 60 v. H., bei 1801 bis 2100 M. bis zu 50 v. H., bei 2101 bis 2400 M. bis zu 40 v. H., bei 2401 bis 2700 M. bis zu 30 v. H., bei 2701 bis 3000 M. bis zu 20 v. H. hinter den gegenwärtigen Tariffätzen zurückbleibt, und daß dafür die steuerpflichtigen Personen mit einem Einkommen von mehr als 5000 M. nach einem Tarife herangezogen werden, dessen Sätze die gegenwärtigen bestehenden überschreiten, dabei jedoch nicht über die im § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1916 für die natürlichen Personen vorgesehenen Zuschlagsprozente hinausgehen. Das durch die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen entstehende Maß an Steuer soll den durch die Entlastung der niederen Einkommen entstehenden Ausfall nicht überschreiten. Der Entwurf entspricht einem Wunsche des Gemeindeausschusses der Landesversammlung.